



STADT FORCHHEIM

**VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG
UND REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN
STRÄßen UND DIE SICHERUNG DER
GEHBAHNEN IM WINTER IN DER GROßen
KREISSTADT FORCHHEIM
(REINIGUNGS- UND
SICHERUNGSVERORDNUNG)**

DER GROßen KREISSTADT FORCHHEIM
Amt 51

Vom 01.01.2022

(Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2021)
Amtsblatt Nr. 26 vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Großen Kreisstadt Forchheim.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Inhalt der Verordnung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
Reinhaltung der öffentlichen Straßen	2
§ 3 Verbote	2
Reinigung der öffentlichen Straßen	3
§ 4 Reinigungspflicht.....	3
§ 5 Reinigungsarbeiten.....	4
§ 6 Reinigungsfläche	4
§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	4
§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	5
Sicherung der Gehbahnen im Winter	5
§ 9 Sicherungspflicht.....	5
§ 10 Sicherungsarbeiten	5
§ 11 Sicherungsfläche	6
Schlussbestimmungen	6
§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 14 Inkrafttreten	7

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Forchheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbarer Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässen oder offenen Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere in dem Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung Ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die in dem Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub -insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt

auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Großen Kreisstadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Große Kreisstadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in orts-

üblicher Weise hingewiesen wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Große Kreisstadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Große Kreisstadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Große Kreisstadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Große Kreisstadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Großen Kreisstadt Forchheim vom 17.12.1999 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 19.12.1999) außer Kraft.

Stadt Forchheim


Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 14.12.2021 (Planungs- und Umweltausschuss vom 07.12.2021) beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Großen Kreisstadt Forchheim

Verzeichnis der Straßen

Adalbert-Stifter-Straße, Adenauerallee, Adlerstraße, Ahornweg, Albrecht-Dürer-Straße, Alfons-Fäustle-Weg, Am Augraben, Am Berg, Am Eichenwald, Am Eselsberg, Am halben Weg, Am Hinteranger, Am Hofgarten, Am Hohen Zorn, Am Kirschgarten, Am Kressenacker, Am Lindenanger, Am Linsengraben, Am Neuenberg, Am Regelsberg, Am Schellenberg, Am Schießanger, Am Schlehenbach, Am Sendelgraben, Am Siechhaus, Am Stahl, Am Steinbruch, Am Streckerplatz, Am Weingartsteig, Am Zweng, Amselweg, An den Weihern, An der Holzbrücke, An der Lände, An der Regnitzbrücke, Andreas-Steinmetz-Str., Angerstraße, Apothekenstraße, Arnulfstraße, Auf den Kellern, Auf der Hut, Auf der Sportinsel, Äußere Nürnberger Straße, Austraße

Badstraße, Bahnhofsplatz, Baiersdorfer Straße, Balthasar-Schönfelder-Str., Bamberger Straße, Bammersdorfer Str., Basteistraße, Bayreuther Straße, Bebenburgstraße, Beethovenstraße, Bergstraße, Berliner Straße, Birkenfelderstraße, Birkensteig, Birkenweg, Blumenstraße, Blütenstraße, Bodelschwinghstraße, Bogenstraße, Böhmerwaldstraße, Boschstraße, Braunauerstraße, Breitenlohestraße, Breitweidig, Brunnenweg, Buchenweg, Buckenhofener Straße, Bügstraße, Burgerhofstraße, Bürgermeister-Reck-Straße, Burker Straße

Daimlerstraße, Danziger Straße, Dechant-Reuder-Straße, Dermbachstraße, Dieselstraße, Dietrich-Boenhoeffer-Straße, Don-Bosco-Straße, Donauschwabenstraße, Dreifaltigkeitsweg, Dreikirchenstraße, Drei-königstraße, Drosselgasse

Ebermannstädter Straße, Egerlandstraße, Eggolsheimer Weg, Egloffsteinstraße, Ehlersstraße, Ehrenbürgstraße, Eichendorffstraße, Eisenbahnstraße, Erlachstraße, Ernst-Reuter-Platz

Falkenstraße, Färberstraße, Fasanenstraße, Fichtenstraße, Fichtenweg, Finkenweg, Fliederweg, Föhrenweg, Forstweg, Frankenau, Frankenstraße, Friedensstraße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Friedrich-Rückert-Weg, Friedrich-von-Schletz-Str., Fritz-Hoffmann-Straße, Fuchsstraße

Gartenstraße, Gebrüder-Waasner-Weg, Gebtsattelstraße, Georg-Büttel-Straße, Georg-Kaffer-Straße, Georg-Leisgang-Straße, Gerhart-Hauptmann-Str., Ginsterweg, Gleiwitzer Straße, Goethestraße, Gosberger Straße, Großer Weiher, Guttenbrunnstraße

Hafenstraße, Haidfeldstraße, Hainbrunnenstraße, Hainstraße, Handwerkerhof, Hans-Böckler-Straße, Hans-Räbel-Straße, Hans-Sachs-Straße, Hans-Sebald-Straße, Hans-Watzlik-Straße, Harfenstraße, Hasenäcker, Hauptstraße, Hedwigstraße, Heideweg, Heimgartenstraße, Heinestraße, Heinrich-Soldan-Straße, Henri-Dunant-Straße, Hermann-Löns-Straße, Herrnstraße, Hinteres Schlehental, Hirtenweg, Hofäcker, Hölderlinstraße, Holzstraße, Hopfengarten, Hornschuchallee, Hubertusweg, Hugo-Post-Straße, Hutstraße

Im Grund, Imkerstraße, Irririnnig

Jagdstraße, Jägersteig, Jean-Paul-Straße, Johann-Sebastian-Bachstr., John-F.-Kennedy-Ring, Josef-Arnold-Straße, Josef-Schneider-Straße, Joseph-Otto-Platz

Kaiser-Heinrich-Straße, Kaiserin-Kunigunda-Str., Kanalstraße, Kantstraße, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße, Karl-Herold-Straße, Karl-Schwengler-Straße, Karlstraße, Karolingerstraße, Kasernstraße, Käsröthe, Katzensteinstraße, Kersbacher Straße, Kiefernstraße, Kindergartenweg, Kirchenring, Kirchenstraße, Kirchplatz, Klosterstraße, Kolpingsplatz, Königsberger Straße, Konrad-Ott-Straße, Konrad-Roth-Straße, Konradstraße, Kraftwerkstraße, Krankenhausstraße, Kreulstraße, Krottental

Langgasse, Lärchenweg, Leygeberstraße, Lichteneiche, Liebessteig, Lindenweg, Lohmühlgäßchen, Lohrstraße, Löschwöhrdstraße, Ludwigstraße, Luitpoldstraße

Maria-Theresien-Straße, Marienstraße, Marktplatz, Martin-Luther-Straße, Mayer-Franken-Straße, Meisenweg, Merianstraße, Merowingerstraße, Michael-Biebl-Weg, Michael-Knauer-Ring, Michael-Kotz-Straße, Mozartstraße

Nedergasse, Nell-Breuning-Straße, Neuenbergstraße, Nordblick, Nordhang, Nordring, Nürnberger Straße, Nußbaumstraße

Obere Kellerstraße, Oberer Schorn, Oberer Schulweg, Ohmstraße

Paradeplatz, Pater-Rupert-Mayer-Str., Paul-Keith-Straße, Paul-Keller-Straße, Paul-Strian-Straße, Pautzfelder Straße, Persaustraße, Pestalozzistraße, Peter-Henlein-Straße, Peter-Link-Straße, Pfaffensee, Pfandlohe, Pfarrer-Bauer-Straße, Pfarrer-Burger-Straße, Pfarrer-Köhler-Straße, Pfarrgartenstraße, Piostenstraße, Pögerstraße, Poststraße, Poxdorfer Straße

Raiffeisenstraße, Rebenstraße, Regnitzau, Regnitzstraße, Regnitzweg, Reichbrunnenstraße, Reuther Straße, Richard-Wagner-Straße, Richterstein, Ringstraße, Rodensteinweg, Rosenau, Rosengäßchen, Rotbrunnenstraße, Röthenstraße, Rotkreuzstraße, Rudolfstraße, Ruhalmstraße, Ruhstraße

Sandäcker, Sandstraße, Sattlertorstraße, Schillerstraße, Schlachthofstraße, Schlesierstraße, Schlossergasse, Schönbornstraße, Schulstraße, Schützenstraße, Schwalbweiher, Sebald-Kopp-Straße, Seetalweg, Seltsamplatz, Serlbach, Serlbacher Straße, Siemensstraße, Sigritzau, Simon-Hegele-Straße, Sommerrangen, Sonnenweg, Spieläcker, Spinnereistraße, Spitalstraße, Sportplatzstraße, St.-Josef-Straße, St.-Martin-Straße, St.-Ottien-Platz, Starenweg, Stauffenbergstraße, Steinbühlstraße, Stillstraße, Sudetenstraße, Sudetenweg, Südhang

Tannenweg, Theodor-Heuss-Allee, Theodor-Körner-Weg, Theresienstraße, Torstraße, Traubenbergweg, Trettachstraße

Uhlandstraße, Ulmenstraße, Untere Kellerstraße, Unterer Schorn, Unterer Schulweg

Viktor-von-Scheffel-Platz, Vogelstraße, Von-Brun-Straße, Von-Guttenberg-Str., Von-Hirschberg-Straße, Von-Ketteler-Straße

Wacholderweg, Waisenhausstraße, Waldstraße, Wallgasse, Wallstraße, Wassergasse, Wasserstall, Weberstraße, Wegäcker, Weichselgartenstraße, Weidenweg, Weiherstraße, Weinbergstraße, Wiesentstraße, Wilhelm-Burkard-Straße, Wilhelm-Busch-Straße, Wilhelm-Hauff-Straße, Wilhelm-Raabe-Straße, Wilhelmshöh, Willy-Brandt-Allee, Winkelreuth, Wörhrstraße

Ziegeleistraße, Zur Sportinsel, Zur Staustufe, Zweibrückenstraße